

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

22.12.2005

Geschäftszahl

US 4A/2005/26-4

Kurzbezeichnung

Lengau

Rechtssatz

Auch im Lichte der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C- 201/02, Delena Wells, gilt: Bestimmungen der UVP-Richtlinie sind – wie andere Richtlinien auch – dann, wenn sie ausreichend bestimmt und bedingungsfrei sind, von den jeweiligen zur Vollziehung berufenen Behörden unmittelbar anzuwenden. Die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmungen hat daher in den betreffenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Tatsächliche oder behauptete Fehler im Zusammenhang mit der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Richtlinienbestimmung sind unmittelbar in den einzelnen Genehmigungsverfahren geltend zu machen.